



LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

VORLAGE
11/837

DIE PRÄSIDENTIN
DES LANDTAGS
NORDRHEIN-WESTFALEN

Präsidentin des Landtags NRW Postfach 10 11 43 4000 Düsseldorf 1

An den
Vorsitzenden des Hauptausschusses
Herrn Reinhard Grätz MdL

im Hause

Telefonzentrale: (02 11) 88 4 - 0
Durchwahl: 2582

Auskunft erteilt: Herr Müller

Geschäftszeichen: II.3.A

Düsseldorf, 6. 11.1991

Sitzung des Hauptausschusses vom 17.10.91

- Ausschußassistenten

- Kosten für die Förderung des Aufbaus des Parlamentarismus in
den neuen Bundesländern

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

VORLAGE

11/837

A 4

Sehr geehrter Herr Grätz,

in seiner Sitzung am 17.10.91 hat der Hauptausschuß um eine
Information bzw. einen Vorschlag zu den o.a. Themen gebeten.

Ausschußassistenten

In seiner Sitzung am 26.01.1981 hatte das Präsidium den als
Anlage beigefügten Beschluß über die Einstufung der Ausschuß-
assistenten und vergleichbarer Stelleninhaber gefaßt. In sei-
ner Sitzung am 25.09.1991 bestätigte das Präsidium seinen Be-
schluß über die Zuordnung der Ausschußassistenten zum gehobe-
nen Dienst, hob dabei aber die für Koordinatoren in Ausschuß-
sekretariaten vorgesehene bewertungsmäßige Heraushebung (A 14)
auf (s. Pkt. 2c des Beschlusses von 1981).

Seit vielen Jahren werden die Ausschüsse des Landtags NRW bei
ihrer Arbeit durch die Ausschußassistenten der Landtagsverwal-
tung unterstützt.

Aufgabe dieser Assistenten ist die "Entlastung der Ausschuß-
vorsitzenden von technischen Vorbereitungsarbeiten" und die
"allgemeine Hilfe für die Ausschußarbeit". Ihrer Aufgabenstel-
lung entsprechend wurden die Assistentenstellen als Stellen

des gehobenen Dienstes eingerichtet.

Um die Unterstützung der Ausschüsse noch wirkungsvoller zu gestalten und ihre kontinuierliche Betreuung sicherzustellen, wurden 1981 Ausschußsekretariate gebildet. Sie bestehen aus jeweils zwei Ausschußassistenten und einer Sekretärin. Einer der beiden Assistenten sollte die Arbeitsabläufe im Sekretariat koordinieren. Das Präsidium beschloß in seiner Sitzung am 26.01.81, diese besondere Funktion als Tätigkeit des höheren Dienstes zu werten. Die Stellen der Koordinatoren sind seither in BesGr. A 14 ausgewiesen.

Die praktischen Erfahrungen mit dem sog. Koordinatorenmodell haben dann aber gezeigt, daß Koordinierungsaufgaben nicht in dem erwarteten Maße angefallen sind. Heute muß man feststellen, daß das Koordinatorenmodell die Vorhaltung von Stellen des höheren Dienstes nicht rechtfertigt. Die Ausschußassistenten arbeiten immer selbständiger in immer engerem Kontakt mit "ihren" Ausschüssen und Vorsitzenden. An Stelle der Koordination ist eine Kooperation - z.B. im Rahmen der gegenseitigen Vertretung - getreten, so daß letztlich alle Ausschußassistenten die gleiche Arbeit leisten. Das Präsidium stellte daher in seiner Sitzung am 25.09.91 mehrheitlich fest, daß die Grundlage für eine bewertungsmäßige Heraushebung der Koordinatoren damit entfallen ist.

Das Präsidium hat sich in seiner Sitzung auch mit der Überlegung befaßt, künftig verstärkt Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit wissenschaftlicher Qualifikation als Ausschußassistentinnen bzw. -assistenten einzustellen.

Die Mehrheit der Mitglieder des Präsidiums war jedoch der Auffassung, daß eine wissenschaftliche Ausschußassistentenz durch die Landtagsverwaltung wie bisher nur im speziellen Einzelfall vorzusehen sei. Die gewünschte Unterstützung erhalten die Ausschußmitglieder auch weiterhin durch die wissenschaftlichen

Referenten ihrer Fraktionen. Eine generelle Ausweisung der Assistentenstellen im höheren Dienst sei nicht gerechtfertigt.

Der Wegfall der Koordinatorenfunktion wird in der nächsten Ausgabe des Geschäftsverteilungsplanes für die Landtagsverwaltung berücksichtigt.

Titel 534 10 - Kosten für die Förderung des Aufbaus des Parlamentarismus in den neuen Bundesländern

In der Sitzung des Hauptausschusses am 17.10.1991 wurde die Landtagsverwaltung gebeten, in Höhe der 1991 bei Titel 534 10 nicht verausgabten Beträge einen Haushaltsrest zu bilden und diesen in das Jahr 1992 zu übertragen. Damit der Finanzminister nach der Neufassung des § 45 Abs. 3 LHO seine Zustimmung zur Inanspruchnahme des übertragenen Ausgaberesstes erteilen kann, sollten zur Deckung des Restes Ausgabemittel für diesen Zweck veranschlagt werden. Zum Stichtag 01.11.1991 sind 416.582,66 DM noch nicht verausgabt.

Es besteht daher die Möglichkeit, 1992 einen Haushaltsansatz

von 420.000,00 DM

zu etatisieren.

Die genaue Höhe des Haushaltsrestes ergibt sich unter Berücksichtigung der in diesem Jahr noch abfließenden Mittel aus dem Jahresabschluß 1991. Die im Jahre 1992 veranschlagten Mittel werden dann im Umfang des gebildeten Ausgaberesstes in Anspruch genommen.

Mit freundlichen Grüßen


Ingeborg Friebe

Beschluß des Präsidiums in der Sitzung vom 26.01.1981

Betr.: Einstufung der Ausschußassistenten und vergleichbarer Stelleninhaber

1. Die Aufgaben der Ausschußassistenten sind entsprechend dem Beschluß des Landtags der 6. Wahlperiode (Drucksachen Nr. 1386 und 1856) grundsätzlich dem gehobenen Dienst zuzuordnen.
2. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind nur zulässig, wenn einzelne Stelleninhaber besondere Funktionen wahrnehmen, die über die allgemeine Ausschußassistentenz hinausgehen und überwiegend als Tätigkeiten des höheren Dienstes gewertet werden müssen. Hierzu rechnen:
 - a) der Aufgabenbereich des Vertreters des Referatsleiters,
 - b) die Mitarbeit im Gutachterdienst für die Arbeitsgruppe Stellenpläne,
 - c) die Tätigkeit als Koordinator in einer der im Referat P zu bildenden Arbeitsgruppen, nämlich
 - aa) Arbeit und Soziales,
 - bb) Landesplanung und Kommunalpolitik,
 - cc) Recht und Verwaltung
 - dd) Wissenschaft, Schule und Kultur.
3. In den zu Ziff. 2 festgelegten Ausnahmefällen ist den Stelleninhabern der Übergang in den höheren Dienst bis zum Oberregierungsrat (A 14) einschließlich möglich. Abgesehen von der Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen ist außerdem eine wenigstens 5-jährige Tätigkeit als Ausschußassistent im gehobenen Dienst mit überdurchschnittlichen Leistungen erforderlich.
4. Die Regelungen zu Ziff. 2) und 3) gelten sinngemäß für Stelleninhaber in den anderen Referaten, deren Aufgaben von entsprechender Bedeutung und Schwierigkeit sind, soweit es sich hierbei nicht um eine selbständige Referenten- oder Hilfsreferententätigkeit handelt.